

Merkblatt

zur Investitionskostenförderung für
ambulante Pflegedienste

Stand: 01.01.2026

Impressum

Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB 50 Arbeit und Soziales
Fachbereichsleitung:
Matthias Möbs

Stand

Januar 2026

1. Vorbemerkungen

Auf der Internetseite des Kreises Unna finden Sie den aktuellen Antragsvordruck und den Vordruck für die Berechnung der Investitionskostenpauschale mit automatisierter Summenbildung. Bitte verwenden Sie keine anderen, sondern nur diese Vordrucke.

Der Kreis Unna verzichtet auch in diesem Jahr auf die Vorlage eines Testates zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Als Ersatz dienen die unter Ziffer 7 näher beschriebenen Unterlagen. Diese Liste ist dem Antrag ebenfalls beizufügen.

Antrag und Berechnungsbogen sind zu unterzeichnen; ohne die Unterschriften entfaltet Ihr Antrag keine Rechtswirkung.

Sollte Ihr Pflegedienst Leistungen der Verhinderungspflege nach Stunden erbringen, so sind diese unter d) - e) im Berechnungsbogen gesondert anzugeben.

Wichtiger Hinweis:

Für Pflegedienste die ihre Leistungen ausschließlich nach Zeit abrechnen, gibt es einen separaten Berechnungsbogen. Dieser ist ebenfalls auf unserer Internetseite verfügbar und von den betroffenen Pflegediensten zu nutzen.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten ist seit November 2014 § 12 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Verbindung mit der aktuell gültigen Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW).

3. Frist

Der Antrag muss spätestens zum **01.03.** eines jeden Jahres beim

Kreis Unna
Fachbereich Arbeit und Soziales
- Investitionskostenförderung -
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

eingegangen sein.

Verspätet eingehende Anträge werden abgelehnt. Anträge, die durch einen Spitzenverband ggf. unter Hinzufügung von Mitgliederverzeichnissen angekündigt werden, reichen zur Fristwahrung nicht aus. Selbstverständlich können die durch die Pflegedienste unterzeichneten Anträge von einem Spitzenverband bei mir eingereicht werden. Für die Fristwahrung gilt aber ausschließlich der Antragseingang beim Kreis Unna.

4. Form

Der Antrag und die Anlagen sind als Original einzureichen. Eine Kopie, ein Telefax oder eine E-Mail reichen nicht aus!

5. Identität der Firma

Es hat nur der Pflegedienst Anspruch auf die Investitionskostenförderung, auf den der Versorgungsvertrag und die Vergütungsvereinbarung lauten. Änderungen der Firma, der Rechtsform, des Namens oder der Anschrift sind rechtzeitig den Pflegekassen mitzuteilen und durch Vorlage ggf. geänderter Verträge nachzuweisen.

6. Vertretungsberechtigung

Nur der Träger selbst oder ein vertretungsberechtigter Dritter dürfen rechtswirksam den Antrag stellen. Der Antragsvordruck und der Berechnungsbogen sind handschriftlich zu unterzeichnen und der Firmenstempel hinzuzufügen.

Es ist die Vorlage eines Nachweises der Vertretungsberechtigung erforderlich, z.B. bei

- einem e. V.: Satzung und Auszug aus dem Vereinsregister,
- einer GmbH: Handelsregisterauszug und Kopie des Gesellschaftervertrages oder
- einer GbR: Kopie des Gesellschaftervertrages.

Der Nachweis der Vertretungsberechtigung ist nur einzureichen, wenn dieser hier noch nicht vorliegt oder Änderungen eingetreten sind.

7. Vollständigkeit des Antrages und Berechnungsgrundlagen

Der Antrag ist vollständig mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen.

Wichtig: Bitte geben Sie im Antrag das Aktenzeichen an, das Sie dem Bewilligungsbescheid des Vorjahres entnehmen können. Sollten Unterlagen fehlen, kann dies die fristgerechte Auszahlung der Förderung zum 01.07. d. J. gefährden. Des Weiteren sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die **Vergütungsvereinbarung** nach § 89 Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025.
- **Den Bescheid über den landeseinheitlichen Umlagebetrag auf der Grundlage des Pflegeberufegesetzes (§ 28 PfIBG)**
- Angaben über die im Vorjahr (2025) nach dem SGB XI geleisteten Pflegestunden sind über eine dem Antrag Ihrerseits beizufügende **monatliche und anonymisierte Aufstellung** mit folgenden Angaben nachzuweisen:
 - Interne Kundennummer
 - Pflegekasse
 - Pflegegrad
 - Leistungsart/ aufgelistete Einzelleistungen (Lk's oder Stunden)
 - Rechnungsbetrag
- **Summen- und Saldenliste** der Kontenklasse 4 nach der Pflegebuchführungsverordnung für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025. **Bei einem Punktwertwechsel ist eine monatliche SuSa-Liste erforderlich.**

Refinanzierung

Der Zuschlag zum Punktwert (Ausbildungsumlage) ist lediglich bei Summe zu a) auf dem Berechnungsbogen berücksichtigungsfähig. Die erbrachten Leistungen zu b) auf dem Berechnungsbogen dürfen nur mit dem für das Jahr 2025 gültigen Punktwert ohne Ausbildungsumlage angegeben werden. Falls eine Differenzierung der Summen zu a) und b) nicht möglich ist, ist eine Verzichtserklärung (Anlage 2) erforderlich und mit dem Antrag einzureichen.

Punktwertwechsel

Sollten für Ihren Pflegedienst Punktwertwechsel erfolgt sein, so ist eine weitere Berechnung mit gesondertem Berechnungsbogen einzureichen. Bitte geben Sie in dem Fall die jeweils berechneten Zeiträume auf den Berechnungsbögen an. Reichen Sie hierzu die entsprechende Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.

Allgemeine Abrechnungshinweise:

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Investitionskosten "durch das SGB XI bedingt" sind. Grundlage für die Berechnung der Investitionskostenförderung sind also nur die von den Pflegekassen oder Beihilfestellen nach dem **SGB XI** vergüteten Leistungen, einschl. der Hausbesuchspauschalen und der Beratungs-Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI. Um die für die Berechnung der Investitionskostenförderung maßgebenden Leistungen festzustellen, ist es daher erforderlich, für alle Patienten zu prüfen, ob eine gesetzliche oder private Pflegeversicherung besteht **und** eine Pflegegrad zuerkannt wurde, **sowie** den Umfang der von den Pflegeversicherungen und Beihilfestellen erstatteten Leistungen darzustellen.

Der hierfür von den Pflegekassen an Ihren Dienst gezahlte Gesamt-Euro-Betrag wird durch den in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI festgelegten Punktwert dividiert, um die Gesamtzahl der abgerechneten Punkte zu ermitteln. Aus dieser Gesamtpunktzahl wird (fiktiv) die Anzahl geleisteter Pflegestunden errechnet, nach deren Zahl sich die Höhe der Investitionskostenförderung richtet.

Darüber hinaus erbrachte Pflegeeinsätze (z. B. Leistungen freiwilliger Pflegezusatzversicherungen oder von Sozialhilfeträgern bezahlte Leistungen oder solche für nicht-Pflegeversicherte, Behandlungspflege nach **SGB V**) oder andere Dienstleistungen werden bei der Ermittlung der Investitionskostenförderung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für alle Leistungen, die von Pflegegeldempfängern ggf. privat gezahlt wurden. Falls in Einzelfällen von Pflegeversicherungen oder Beihilfestellen Leistungen erstattet wurden, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI hinaus gehen, können auch diese **nicht** berücksichtigt werden.

8. Pflegequalität

Nach den geltenden Vorschriften setzt die Förderung auch voraus, dass die Qualitätsvorgaben nach dem SGB XI eingehalten werden. Falls bei einer Qualitätskontrolle der Pflegekassen also Mängel festgestellt wurden, kann dies zum Verlust des Anspruchs auf die Investitionskostenförderung führen. Bitte halten Sie daher auch im eigenen Interesse die entsprechenden Vorgaben ein.

9. Haben Sie erstmalig im Jahr 2026 Ihren Dienst aufgenommen?

Wenn ja, sind nachstehende Verfahrensweisen zu beachten!

Ambulante Pflegeeinrichtungen, die im Bewilligungsjahr (= 2026) erstmalig ihren Dienst aufnehmen, können auf der Basis der im Bewilligungsjahr gültigen Leistungskomplexe eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende jährliche Zuwendung erhalten.

Wenn Sie im Vorjahr (= 2025) erstmalig den Betrieb aufgenommen und für das vergangene Jahr eine Abschlagszahlung auf die Investitionskostenförderung erhalten haben, ist die endgültige Abrechnung – wie für alle anderen ambulanten Pflegedienste auch - bis zum 01.03. des Folgejahres (= 2026) vorzulegen. Festgestellte Überzahlungen sind, soweit sie nicht mit der nächsten Jahrespauschale verrechnet werden können, unverzüglich zurückzuzahlen. Nachzahlungen werden mit der nächstfälligen Jahrespauschale vorgenommen.

Bestätigung des Spitzenverbandes, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers

Meine Prüfungen in den Vorjahren haben ergeben, dass sich trotz Testierung durch einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer oder einen Spitzenverband regelmäßig Beanstandungen ergeben haben und Pflegeleistungen in die Förderung einbezogen worden sind, die nicht zuschussfähig waren.

Der Kreis Unna verzichtet deshalb auch in diesem Jahr auf die Vorlage eines solchen Testates. Als Ersatz dient die unter Ziffer 7 beschriebene Aufstellung über die Pflegebedürftigen.